

Haushaltssatzung

Stadt Varel

Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 12.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.916.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.070.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	299.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.400 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Erträge des Ergebnishaushaltes	34.215.800 €
- der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	37.080.600 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.916.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.915.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.521.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.776.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	593.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.405.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	44.285.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt. 967.200 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 20.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird auf festgesetzt. 40.000 €

§ 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO als unerheblich gelten, wird auf netto festgesetzt. 1.000,00 €

Nachrichtlich:

Die Stadt Varel erhebt

Hundesteuer

1. Hund	64,00 €
2. Hund	104,00 €
für jeden weiteren Hund	124,00 €

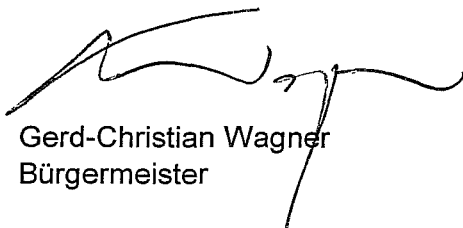
jährlich;

Straßenreinigungsgebühren

0,86 €

je Meter Straßenfront.

26316 Varel, den 12.03.2014



Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Friesland erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2014 bis zum 09.09.2014 im Rathaus der Stadt Varel, Zimmer 313, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Varel, den 25.08.2014

Wagner
Bürgermeister

4/11

104

105